

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG } XX.

MAI-JUNIE
MAI-JUIN
MAI-JUNI } 1942.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER } 5 - 6

Die Vereinbarung des röm. kath. Bischofs von Timișoara mit der Deutschen Volksgruppe in Rumänien behufs Überlassung der kath. deutschen Kirchengemeindeschulen.

Wie schon in unseren Heften 1-2 laufenden Jahrganges berichtet war, haben die zwei deutschen Bischöfe, Dr. Augustin Pacha und Wilhelm Staedl eingewilligt, dass die ihrer obersten Aufsicht unterstellten konfessionellen Schulen deutscher Lehrsprache die Deutsche Volksgruppe in Rumänien übernehme und diese zu deutschnationalen Schulen umgestalte. Bischof Dr. Pacha teilte den Kirchengemeinden die diesbezügliche schriftliche Vereinbarung mit, so dass wir in der Lage sind diese im Wortlaut zu veröffentlichen.

Nr. 478. Sch./1942.

An die Ehrwürdigen Pfarrämter und. Ehrsamem Kirchengemeinden, welche deutsche kath. Schulen erhalten.

Meine Behörde hat nach Verhandlungen, welche bis auf das Jahr 1940 zurückgehen, nach Anhören meiner zuständigen Organe und Ratgeber, wie auch nach erhaltenen Weisungen der obersten kirchlichen Stelle mit der D. V. R. wegen Überlassung der kath. deutschen Kirchengemeindeschulen eine Vereinbarung getroffen, deren Wortlaut hier folgt.

Vereinbarung, welche zwischen dem Röm. Kath. Bistum zu Temeschburg und der Deutschen Volksgruppe in Rumänien wegen Übergabe der deutschen röm. kath. Kirchengemeindeschulen und der kath. deutschen Nationalschulen abgeschlossen wurde.

1. Die Temeschburger röm. kath. Bischöfliche Behörde überlässt der Deutschen Volksgruppe in Rumänien zur Benützung

die Gebäude samt Inventar, welche sich im Eigentum oder Besitz der Kirche befinden und derzeit deutschen Schulzwecken dienen, wenn die zuständigen Kirchengemeinden diesbezüglich einen satzungsmässigen Beschluss erbracht haben oder erbringen werden. Als Anerkennung des Eigentumrechtes zahlt die Deutsche Volksgruppe in Rumänien den betreffenden Kirchengemeinden für die übernommenen Immobilien und Mobilien jährlich je 1 Leu Anerkennungsmiete.

2. Die Temeschburger röm. kath. Bischöfliche Behörde übergibt der Deutschen Volksgruppe in Rumänien die deutschen kath. Kirchengemeindeschulen gemäss den diesbezüglichen Beschlüssen der zuständigen Kirchengemeinden.

3. In den nicht rein deutschen Kirchengemeinden, in welchen auch andere Nationalitäten Recht auf das unter Punkt 1 erwähnte Vermögen haben, werden die Kirchengemeinschaften im Einvernehmen mit den nichtdeutschen Gläubigen einen Teil des Vermögens für kulturelle Zwecke oder für Schulzwecke der Nichtdeutschen vorbehalten.

4. Die Übergabe des Vermögens an die Betrauten der Volksgruppe erfolgt durch die Leitung der Kirchengemeinden auf Grund von Protokollen und Inventaren. Das Protokoll und Inventar unterfertigen der Obmann der Kirchengemeinde, der Ortspfarrer und der Betraute der Volksgruppe. Die Kirchengemeinde, die Bischöfliche Behörde und die Volksgruppe erhalten je eine Urschrift des Protokolles und Inventars.

5. Sämtliche im Zusammenhange mit der Übergabe auftauchenden Lasten und Spesen jedwelcher Art trägt die Deutsche Volksgruppe in Rumänien.

6. Die in den übergebenen Gebäuden befindlichen derzeitigen Dienstwohnungen des Kantors bleiben auch weiter Kantorwohnungen, ausgenommen den Fall, dass der Schuldirektor im Schulgebäude keine Wohnung hat.

7. Die Instandhaltung und Feuerversicherung der zur Benützung übergebenen Immobilien und Mobilien besorgt die Volksgruppe. Ebenso entrichtet die Volksgruppe nach diesen Vermögen jedwelche Steuer, Gebühren und Taxen.

8. Die Kirchengemeinden können sich im Übergabsprotokoll für die schulfreie Zeit die Benützung eines Lehrsaaes oder eines anderen Raumes für Kirchengemeindesitzungen, Proben des Kirchenchores, für die Zwecke des Pfarrwerkes oder des

Gottesdienstes vorbehalten. In diesem Falle haben sie für die zusätzlichen Kosten der Beheizung, Beleuchtung und Reinigung aufzukommen.

9. Die Deutsche Volksgruppe in Rumänien übernimmt alle in den zu übergebenden Schulen wirkenden aktiven Lehrkräfte und den deutschen Diözesanschulinspektor Josef Etienne bei Anerkennung aller ihrer gesetzlichen und erworbenen finanziellen Rechte. Sie sorgt für ihre Besoldung und Pensionierung. Ordenslehrkräfte erhalten im Falle ihres Ausscheidens aus den übergebenen Schulen eine laut dem Arbeitsgesetz ihren Dienstjahren angemessene Abfertigung.

10. Die von der Volksgruppe zu übernehmenden Lehrkräfte erhalten einen Anteil des derzeitigen Gesamtvermögens des Pensionsfondes der kath. Lehrkräfte und Kantoren, welcher im Verhältnis ihrer Einzahlungen zu den Einzahlungen der verbleibenden Mitglieder steht, nachdem ein diesbezüglicher satzungsgemässer Beschluss erbracht wurde.

Die Deutsche Volksgruppe in Rumänien übernimmt die gesetzlichen Verpflichtungen der Temeschburger röm. kath. Bischöflichen Behörde den von der Volksgruppe zu übernehmenden Lehrkräften und Pensionisten gegenüber und wird dahin wirken, dass diese deutschen Pensionsberechtigten, bei Anerkennung ihrer konfessionellen Dienstjahre in die staatliche Pensionskasse aufgenommen werden. Bis zur endgültigen Klärung dieser Frage aber bezahlt die Deutsche Volksgruppe in Rumänien den bereits pensionierten Lehrkräften, die bei kath. deutschen Schulen tätig waren, Monatsabzüge, die mindestens in der Höhe der ihnen gegenwärtig laut Satzungen des Pensionsfondes der kath. Lehrkräfte und Kantoren gebührenden Beträge liegen.

11. Die von der Volksgruppe zu übernehmenden Lehrkräfte haben schriftlich zu erklären, dass sie nach der Übergabe der Schulen an die Volksgruppe aus dem Diözesandienst ausscheiden und dem Schulerhalter bzw. dem Bistum gegenüber keine Gehaltsansprüche erheben können. Ebenso haben die Lehrkräfte und Pensionisten schriftlich zu erklären, dass sie nach der Regelung ihres Verhältnisses zum Diözesan-Pensionsfond im Sinne des Punktes 10 dieses Abkommens dem Bistum gegenüber keine Pensionsforderungen erheben können.

12. Die Deutsche Volksgruppe in Rumänien übernimmt die

Verpflichtung, dass die Lehre des Katholizismus und des praktischen religiösen Lebens durch den Religionsunterricht in den übergebenen Schulen aufrechterhalten bleibt, wie das in der Vergangenheit der Fall war. Die Religionslehrer ernennt der Bischof.

13. Die Deutsche Volksgruppe in Rumänien übernimmt die Verpflichtung, dass der ganze Unterricht in diesen Schulen die doktrinären Prinzipien der kath. Kirche respektiert und sich davon abzuhalten, auf irgend eine Art und Weise das religiöse Leben und die moralischen Gefühle der Schüler anzutasten.

14. Über die angeführten Verpflichtungen steht das Überwachungsrecht dem Diözesanbischof zu, der die Aufsicht über den Religionsunterricht persönlich, oder durch den Ortspfarrer, den Dechanten oder einen Betrauten ausübt.

15. Auf Grund des Beschlusses des Direktionsrates der kath. deutschen Nationalschulen übergibt die Temeschburger röm. kath. Bischöfliche Behörde diese Schulen der Deutschen Volksgruppe in Rumänien. Da das Vermögen dieser Schulen sich weder im Eigentum, noch im Besitze der Kirche befindet, gelten die in diesem Abkommen für die Überlassung des Vermögens festgesetzten Bedingungen für diese Schulen nicht.

16. Die Temeschburger röm. kath. Bischöfliche Behörde teilt dem Unterrichtsministerium mit, dass sie die von ihr bisher geleiteten deutschen Kirchengemeindeschulen, sowie die kath. deutschen Nationalschulen der Volksgruppe im Sinne dieses Abkommens übergibt.

17. Der Wortlaut des vorliegenden Abkommens wird dem Unterrichtsministerium zur Kenntnis gebracht.

18. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie vom Bischof und Volksgruppenführer gefertigt ist und die unter Punkt 1, 3, 4, 11 enthaltenen Bedingungen erfüllt sind.

Temeschburg-Kronstadt, den 16. März 1942. – gez. Dr. Augustin Pacha e. h. Bischof – gez. A. Schmidt e. h. Volksgruppenführer.

Die bischöfliche Behörde übersandte den Kirchengemeinden obige Vereinbarung mit nachfolgender Erklärung:

Die Ehrsamten Ausschüsse haben bereits bezüglich der Überlassung der kath. deutschen Kirchengemeindeschulen Beschlüsse erbracht und mir vorgelegt. Diese Beschlüsse werden überprüft und nachdem ihr Wortlaut über die Bestimmungen der Vereinbarung hinausgeht, werden sie mit entsprechender

Abänderung zur Kenntnis genommen, vorausgesetzt, dass sie satzungsgemäss erbracht wurden.

In gemischten Kirchengemeinden mögen die Ehrsamten Ausschüsse bezüglich des 3. Punktes der Vereinbarung mit den Nichtdeutschen ein Übereinkommen treffen. Das Recht der Nichtdeutschen auf das betreffende Immobil wird nach dem in der Vergangenheit ausgeübten Recht, oder aber nach dem Beitrag der Nichtdeutschen zur Anschaffung der Liegenschaft bestimmt. Jeder einzelne Fall muss auf Grund der Gerechtigkeit und Billigkeit geprüft werden. Die diesbezüglichen Anträge resp. Beschlüsse werden die Ehrsamten Ausschüsse fassen.

Die tatsächliche Übergabe der Schulen und der Immobilien samt Inventar erfolgt im Sinne des Punkt 4 der Vereinbarung nach Erfüllung des unter Punkt 11 enthaltenen Bestimmungen.

Den unter Punkt 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen soll grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Temeschburg, den 24. März 1942. *Augustin*, Bischof.

P. S. Bis zur endgültigen Übernahme der Schulen (voraussichtlich bis 1. Mai oder 1. Juni 1942) bezahlt die Lehrkräfte die Kirchengemeinde.

Selbstverständlich befassen sich die Ausschüsse der Kirchengemeinden mit den ihnen übertragenen Aufgaben eingehend und es muss besonders überdacht werden, wie die Teilung des Vermögens der Kirchengemeinden zum weiteren Gebrauch mit den Deutschen durchgeführt werden solle. Nicht geringere Überlegung kostet das weitere Los des Pensionsfonds der konfessionellen Lehrkräfte der Diözese.

*

Obwohl der Bischof im Sinne des schon unterfertigten Übereinkommens sich grundsätzlich zur Teilung des Pensionsfonds verpflichtete, oblag deren Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung des Pensionsfonds, welche diesem Wunsch nur mittels Abänderung ihrer Statuten nachzukommen vermochte. Ohne diese hätte nämlich das Ausscheiden der deutschen Lehrkräfte das Pensionsfonds-Vermögen nur insoferne berührt, als die einzelnen Austretenden, die ihrerseits eingezahlten Summen zurückerstattet bekommen hätten.

So ist begreiflich, dass die geplante Änderung der Statuten die im Pensionsfonds verbleibenden und folglich die ungarischen Mitglieder zunächst berührt, da infolge Vermögens

Teilung der Pensionsfonds bedeutend stärker abnehmen würde, als durch Zurückerstattung der eingezahlten Beträge, so zwar, dass der übrigbleibende Vermögensteil zur Deckung der künftig im Dienste des konfessionellen Unterrichts bleibenden Rechtsansprüche (Ruhestands-Versorgung) ausserstande sein wird. Gelegentlich der, zur Abänderung der Statuten einberufenen Generalversammlung erhob darum im Namen der im Pensionsfond verbleibenden Mitglieder *Kálmán Németh* Einsprache gegen die Abgabe des Vermögensanteils und brachte im Namen der Interessenten folgenden Vorschlag:

B e s c h l u s s a n t r a g .

Die ungarischen röm. kath. Lehrkräfte der Diözese, durchdrungen von der unbedingten Notwendigkeit des Zusammenwirkens des magyarischen und des deutschen Volkes und entsprechend der seelischen Einstellung des magyarischen Volkes, wie auch im Interesse der engeren Freundschaft und des dauernden Friedens, beabsichtigt sowohl in ihrer persönlichen, wie auch in körperschaftlichen Einheit, diese Tatsache zu bekräftigen und erlauben sich die der Temesvárer Diözese angehörigen röm. kath. ungarische Lehrkräfte auch im Namen der Schulerhalter folgenden Beschlussantrag der ausserordentlichen Generalversammlung des Pensionsfondes zu unterbreiten:

1. Die ausserordentliche Generalversammlung möge es beschliessen und aussprechen, dass das sowohl im Bargelde, wie auch in Wertpapieren vorzufindende Vermögen des Pensionsfondes dem heutigen Bestande entsprechend den bezugsberechtigten ungarischen und deutschen Mitgliedern des Zentralpensionsfondes, gleichmässig verteilt werde.

2. Die Realitäten des Pensionsfondes hingegen bleiben als kirchliches Vermögen in Gänze und unberührt, wie auch in Verwaltung im Vermögen der Diözese. Das Reinerträgnis dieser Realitäten möge bei Verwaltung und Garantie der Diözese, dem heutigen Bestand entsprechend, Jahr zu Jahr gleichmässig zwischen den ausgeschiedenen deutschen Mitgliedern, resp. zwischen den bleibenden Pensionsfond verteilt werden.

Wir bitten unseren Antrag anzunehmen!

Timișoara, am 7. April 1942.

(Unterschriften.)

Diesen Beschlussantrag nahm die Generalversammlung nicht an und beschloss die Vermögensteilung und Herausgabe des an die ausscheidenden Deutschen entfallenden Vermögensanteils. Gegen diesen Beschluss appellierten die im Pensionsfond verbleibenden Mitglieder und zuständigen Schulerhalter an den Oberhirten der Diözese, der einzig befugt ist, die Beschlüsse der Generalversammlung zu genehmigen oder zu verwerfen.

Den Entscheid der beschöfllichen Behörde konnten wir bis Abschluss unserer Nummer nicht erfahren.

Wie oben erwähnt, bedeutet die Teilung des Vermögens der Kirchengemeinden (Schulgebäude etc.) den Kirchengemeinde-Ausschüssen besondere Überlegung. Ihre Lage erschwert auch die Verfügung der Vereinbarung, welche bestimmt, die Deutschen mögen jenen Vermögensteil zu weiterem Gebrauch behalten, der auch bis jetzt zu deutschen Unterrichtszwecken diene. So findet sich z. B. eine Kirchengemeinde, wo zwei Schulgebäude stehen. Das eine befindet sich angrenzend an die Kirche, das andere am Dorfende. Gegenwärtig benützen die Deutschen das bei der Kirche gelegene, was jeweils nachteilig war für die Ungarn, da deren Kinder längeren Weg machen mussten, um morgentlich von der Schule zur Messe, resp. von da zur Schule gehen zu können. Diese Benachteiligung wird künftigh noch krasser werden, wenn jene Schüler, die vonseiten ihrer deutsch-nationalen Schule nicht zum Besuch der Kirche angehalten werden, dennoch neben der Kirche bleiben, dafür jene Schüler, deren konfessionelle Schule sie zum Kirchenbesuch verpflichtet, aus der weitgelegenen Schule hingelangen können.

Es werden sich keine geringen Schwierigkeiten zeigen dort, wo die Kirchengemeinde für Schulzwecke über Grundbesitz verfügt, der bis heute die Kosten der einheitlichen Verwaltung der ungarischen und deutschen Sektionen zumteil deckte und gegenwärtig im Gebrauch eines Direktors deutscher Nationalität steht. Der bischöfllichen Weisung gemäss verbleibt der Gebrauch des Immobiliens eventuell ausschliesslich dem deutschen Direktor, was die Deckung der ungarischen Unterrichtskosten schwer beeinträchtigen wird.

Es ergeben sich auch Fälle, wo mangels Schulräumlichkeiten die ungarische Sektion schon bisher nicht entsprechend untergebracht war, ja wegen Überfülltheit behördlich beanständet wurde. Dem Wortlaut der Vereinbarung nach bleibt diese Lage wie bisher.

Wir führten hier nur einzelne Fälle an um darzustellen, welche schwierige Fragen die Kirchengemeinde-Ausschüsse zu lösen haben. Dennoch hoffen wir, die allerseits erwünschte friedliche Lösung werde durchführbar sein.

Der § 16 des oben bekanntgegebenen Übereinkommens stellt fest: die röm. kath. bischöflliche Behörde von Timișoara

habe dem Unterrichtsministerium mitzuteilen, dass sie die bis dahin ihrer Leitung unterstellten deutschen Kirchengemeinschaften ebenso wie die katholischen deutschen Nationalschulen im Sinne des Übereinkommens der Volksgruppe übergab.

Diese Mitteilung wurde getan. Auf Grund dieser erliess Unterrichtsminister Petrovici am 6. Mai unter No. 96.240 eine Verordnung, die im Amtsblatt vom 26. Mai 1942 veröffentlicht wurde.

Artikel 1 der Verordnung bekräftigt die Übergabe, im Artikel 2 verpflichten sich beide Teile, den im Übereinkommen festgelegten Verpflichtungen im Interesse des Volksunterrichtes nachzukommen und die Bedingungen einzuhalten. Ein weiterer Artikel stellt fest, eine mit der Verwaltung des deutschen Unterrichtswesens betraute Sektion des Ministeriums halte jene Schulen in Evidenz, welche die deutsche Volksgruppe übernommen habe. Gleichzeitig wird verfügt, dass auch in diesen übernommenen Schulen der Staat das oberste Aufsichtsrecht ausübt. Artikel 5 bestimmt, dass zwischen der bischöflichen Behörde und der Volksgruppen-Führerschaft geschlossene Übereinkommen berühre in keiner Weise das Recht des röm. kath. Kirchen-distriktes von Timișoara, konfessionelle Schulen zu gründen und zu erhalten und ebenso behalten alle jene Rechte Giltigkeit, welche das Privat-Unterrichtsgesetz und das mit dem Heiligen Stuhl geschlossene Konkordat dem Bistum zusichern.

Ein Verzeichnis von den übergebenen, resp. bisher übernommenen Schulen liegt der ministeriellen Verordnung bei. Demgemäß hat die Deutsche Volksgruppe im Gebiet des röm. kath. Bistums Timișoara folgende konfessionelle Schulen übernommen:

Von den Elementarschulen:

Im Komitat Arad:

Name der Gemeinde	Knaben- oder Mädchenschule	Zahl der Lehrkräfte	Anmerkung
1. Aradul Nou	Knaben	6	Ein Platz vakant
2. „ „	Mädchen	6	
3. Comlauș	gemischt	3	Zwei Plätze errichtete die Deutsche Volksgr.
4. Engelsbrunn	„	3	
5. Glogovăț	„	8	
6. Grăniceri	„	1	
7. Guttenbrunn	„	4	Ein Platz vakant
8. Sănnicolaul Mic	„	2	
9. Schöndorf	„	4	„ „ „
10. Sagul	„	3	

Name der Gemeinde	Knaben- oder Mädchenschule	Zahl der Lehrkräfte	Anmerkung
11. Simand	„	1	Einen Platz errichtete die Deutsche Volksgr.
12. Traunau	„	3	Ein Platz vakant
13. Wiesenheid	„	2	
14. Zadarlac	„	3	
Im Komitat Timiș-Torontal:			
1. Bacova	gemischt	6	Zwei Plätze vakant
2. Bărăteaz	„	1	
3. Bencecul de Sus	„	3	
4. Bobda	„	1	
5. Brestovaț	„	1	
6. Bulgărușu	„	4	
7. Calacea	„	1	
8. Gârani	„	3	
9. Ciavoș	„	2	
10. Comloșul Mare	Knaben	1	
11. Comloșul Mici	gemischt	3	
12. Deta	„	6	
13. Fibiș	„	1	
14. Fodorhaz	„	1	
15. Folia	„	1	
16. Freidorf	„	3	
17. Giarmata	„	8	Zwei Plätze errichtete die Deutsche Volksgr.
18. Viile Iarmatei	„	1	
19. Hodosi	„	2	
20. Ianova	„	1	
21. Johannisfeld	„	3	
22. Lunca	„	1	
23. Mașlac	„	2	
24. Nerău	„	1	
25. Neudorf	„	2	
26. Omorul Mic	„	1	
27. Orțișoara	„	4	
28. Periam	Knaben	5	
29. Recaș	gemischt	3	
30. Remetea Mică	„	2	
31. Satu Mare	„	1	
32. Sânnicolaul Germ	„	4	
33. Secușigiu	„	1	
34. Teremia Mare	Knaben	1	
35. Vizejdia			Angaben über diese Gemeinde fehlen in der Tabelle
36. Voiteg			„ „ -

<i>Von den Kindergärten:</i>		9. Timișoara II.	1
Im Komitat Arad:		10. „ III.	1
Name der Gemeinde	Zahl der Lehrkräfte	<i>Von den Mittelschulen:</i>	
1. Aradul Nou	3	Im Komitat Arad:	
2. Guttenbrunn	1	1. Arad	Knabengymnasium
3. Zădărlac	1	Im Komitat Timiș-Torontal:	
Im Komitat Caraș:		1. Jimbolia	Knabengymnasium
1. Reșița	1	2. Timișoara	Knabenliceum
Im Komitat Severin:		3. „	Knaben-Handels- schule
1. Lugoj	1	4. „	Knaben-Mittel- schule m. Übungs- schule
Im Komitat Timiș-Torontal:		5. „	Knaben-Gewerbe- schule
1. Beșenova Nouă	1	<i>Von den Lehrlingsschulen:</i>	
2. Gârani	1	Im Komitat Timiș-Torontal:	
3. Deta	2	1. Giarmata	
4. Mașloc	1	2. Timișoara I.	
5. Nițchișoara	1	Nach Übergabe beziehungsweise Übernahme dieser Lehr- anstalten bleiben im Gebiet des röm. kath. Bistums Timișoara die Lehranstalten der Notre Dame-Schulschwestern und der barmherzigen Schwestern des heil. Vinzenz, wovon diese keine einzige Schule übergaben, die Elementarschule in der Josef- stadt (Timișoara) auf Grund des Beschlusses des Kirchengemeinde-Ausschusses.	
6. Orțișoara	1		
7. Săcălaz	2		
8. Sânnicolaul Germ.	1		
Unter der Leitung der armen Schulschwestern des Notre Dame-Ordens bleiben folgende Lehranstalten:			
a) Lehrerinnen-Bildungsanstalt Timișoara-Josefstadt,			
b) Kindergärtnerinnen-Bildungsanstalt, Timișoara-Josefstadt,			
c) Liceum, Timișoara Innere Stadt,			
d) Gymnasium, Timișoara-Josefstadt,			
„	Lugoj,		
„	Lipova,		
„	Jimbolia,		
„	Periam,		
„	Sânnicolaul-Mare,		
e) Elementarschule, Timișoara Innere Stadt,			
„	„	Josefstadt,	
„	Lipova,		
„	Jimbolia,		
„	Periam,		
„	Comloșul Mare,		

- f) Kindergärten, Timișoara, Innere Stadt,
- „ „ Josefstadt,
- „ Lugoj,
- „ Lipova,
- „ Jimbolia,
- „ Periam,
- „ Varias,
- g) Mädchen-Lehrlingsschule, Timișoara-Josefstadt,
- h) Frauen-Wirtschafts-Schule, Timișoara, Marienheim.

Unter Leitung der barmherzigen Schwestern des heil. Vinzenz-Ordens Elementarschulen in Comloșul Mare und in Tere-mia Mare.

Die Elementarschule in der Josefstadt wurde mit ungarischer Lehrsprache durch die Mittel opferwilliger Seelen vor zwanzig Jahren errichtet. Im Jahre 1925 übernahm die Josefstädter röm. kath. Kirchengemeinde diese Schule samt Lehrkräften und bescheidener Einrichtung. Bei dieser Gelegenheit wurde beantragt, die Kirchengemeinde möge auch eine deutsche Sektion gründen. Doch zu diesem Zeitpunkt wurde auch die „Banația“ eröffnet, die aus den kath. Kirchengeldern mehrere Millionen forderte und wo die Unterrichtssprache deutsch wurde. Diese prachtvoll ausgestattete Schule übte auf die deutschen Schüler begreiflicherweise grosse Anziehungskraft aus, sozwar dass bei der deutschen Sektion der Josefstädter Schule sich kaum einige Schüler meldeten. Als aber, Dank der Opferwilligkeit und dem Dienstifer des Probstes und Pfarrers Martin Metzger und der Kirchenratsmitglieder auch in der Josefstadt mit dem Aufwand von zehn Millionen ein mächtiger Schulbau errichtet wurde, beschloss der Josefstädter Kirchenrat einstimmig, in diesem auch eine deutsche Sektion aufzustellen. Diese ist nach stetiger Entwicklung drei Lehrkräfte stark und wirkt in drei Lehrsälen.

In den letztvergangenen Jahren trachtete diese deutsche Sektion allen Weisungen und Neuerungen des deutschen „Schul-amtes“ nachzukommen, insoferne sie nicht den höheren Grundsätzen der Schule widersprachen.

Gegenwärtig, da die Frage der Übergabe oder Nicht-Übergabe der konfessionellen Schulen an der Tagesordnung ist, nahm, wie vernehmlich, die Mehrheit des Josefstädter Kirchenrates den Standpunkt ein, sie wolle im Sinne des bischöflichen Übereinkommens jene drei Lehrsäle der Deutschen Volksgruppe zur Benützung übergeben, worin auch bisher deutscher Unter-

richt gepflogen wurde und wolle das Gebäude derart umgestalten, dass dieser Teil ganz abgesondert sein möge. Einige deutsche Mitglieder des Kirchenrates verwarfen dieses Übereinkommen, worauf nach erfolgter geheimer Abstimmung von dreiunddreissig abgegebenen Stimmen ein Zettel leer blieb, fünfzehn mit „nem“, drei mit „nein“ und vierzehn mit „ja“ stimmten. Mithin wurde der vonseiten der deutschen Ratsmitglieder gestellte Antrag, das Schulgebäude werde geteilt, mit achtzehn gegen vierzehn Stimmen verworfen und die Schule nicht übergeben.

Der ungarische Kulturverband in Kroatien.

Das kroatische Innenministerium genehmigte die Statuten des Ungarischen Kulturverbandes in Kroatien. Diese bestehen aus 57 Punkten. Zweck des Verbandes ist: Hebung und Veredelung der geistigen, ästhetischen, moralischen und sozialen Kultur der ungarischen Minderheit in Kroatien, sowie – nach Möglichkeit – die Verbesserung ihrer materiellen und sozialen Lage. Sitz des Verbandes ist in Zagreb, sein Wirkungskreis erstreckt sich auf das gesamte Kroatien. Mitglied desselben kann jeder kroatische Staatsbürger ungarischer Nationalität beiderlei Geschlechtes und in Kroatien wohnhaft, sein. Die Geldquellen des Verbandes sind: Mitglieds-Steuern, freiwillige Gaben, Geschenke, testamentarische Hinterlassungen, Beisteuern und die Einkünfte verschiedener Veranstaltungen. Filialvereine können allenthalben gegründet werden, wo mindestens 20 Mitglieder des Verbandes leben.

*

Das Ungartum in Kroatien, welches sich nun in volkskultureller Gemeinschaft betätigen kann, besteht aus drei Schichten. Die älteste ist die aus der Árpádenzeit stammende Ungarnsiedlung südlich von Ossijek, in den Dörfern Rétfalu, Haraszti, Szentlászló und Kórógy.

Die Nachkommen dieser heimatgründenden Magyaren beschäftigen sich vorzüglich mit Landwirtschaft. Durch die vor zwei Jahrzehnten durchgeführte jugoslawische Agrarreform geriet das Ungarvolk dieser vier Gemeinden in recht traurige materielle Lage.

Die zweite Schichte ist das Dienerpersonal der grossen Grundherrschaften. Die Grundbesitze der Grafen Pejacevich in Ruma, Rétfalu und Nasice, der Besitz des Grafen Eitz in Vukovár, des Grafen Khuen in Nustár, die ferner gelegenen Besitze der Tüköry, alle diese beschäftigten ungarische Dienerschaft. Nachdem diese Leute ein kleines Vermögen zusammensparten, kauften sie im nächsten Dorf ein kleines Haus, ein Grundstück und siedelten derart an. So sickerte dieses ungarische Volk in die, um die ungarischen Grundherrschaften gelegenen serbischen und kroatischen Dörfer. Diese sind in der Nachbarschaft der Dörfer Ruma, Vukovár, Ossijek, Nasice und Daruvár.

Die dritte Schichte bilden die von 1870 an aus der ungarischen Bácska und von jenseits der Donau eingewanderten ungarischen Ackerbauer. Diese besiedelten zumeist solche Ortschaften, wo schon einige ungarische Familien wohnten und man billig Grund zu kaufen bekam.

Diese drei Schichten ergaben im Jahre 1940 insgesamt 62.647 Seelen. Ausser dem Agrarvolk lebt in Kroatien nur eine ganz dünne Schichte ungarischer Intellektuellen, die nun berufen sein wird, den Kulturverband zu leiten.

Comunicat.

Comisia de Verificare a Publicațiilor Periodice și Serviciul Central al Cenzurii Presei comunică:

Deși s'au adresat numeroase invitații către publicațiunile periodice și îndeosebi celor din provincii s'a constatat că acestea nici până acum nu s'au conformat înaltului Decret No. 1507/1938, referitor la depunerea actelor necesare apariției lor.

În consecință, se dă publicațiilor respective ca ultim termen pentru depunerea actelor cerute în menționatul Decret 15 August 1942.

Publicațiile cu tiraj mai mare decât 7.500 exemplare vor înainta și actul de constituire în societate anonimă.

Publicațiile care nu se vor conforma până la 15 August a. c., acestei hotărâri, se vor considera suspendate pe data de mai sus.

ȘEFUL CENZURII PRESEI,

(L. S.) *Maior Magistrat D. D. Athanasiu.*

Zum ungarisch-slowakischen Verhältnis.

Der Budapester Korrespondent der „Transkontinent Press“ Franz Riedl schreibt in der Pozsonyer Ausgabe des TP: Ungarns Ministerpräsident und Aussenminister von Kállay berichtete kürzlich in den aussenpolitischen Ausschüssen des Abgeordneten- und Oberhauses über die Fragen der ungarischen Aussenpolitik und erörterte besonders auch das Verhältnis zwischen Ungarn und seinen Nachbarländern. Ungarn und die Slowakei finden nach anfänglichen Abtasten immer mehr zu einem aufrichtigen und klaren gutnachbarlichen Verhältnis, das durch gegenseitige Achtung und Anerkennung gekennzeichnet ist.

Der unermüdtlichen Arbeit der Gesandten Szabó und Kuhl in der slowakischen Hauptstadt Pozsony und des Gesandten Spisiak in der ungarischen Hauptstadt Budapest ist es zu danken, dass alle positiven Ansätze im ungarisch-slowakischen Verhältnis aufgegriffen wurden und allmählich zur Entwicklung gelangten. Zweifellos waren Hindernisse zu überwinden, damit das auf beiden Seiten anfänglich bestandene Misstrauen so vollständig ausgeräumt werden konnte, wie dies nun erfreulicherweise erreicht ist. Dabei waren die wertvolle verständige Unterstützung des slowakischen Innenministers Sano Mach und des Propagandachefs Gesandten Gaspar und des ungarischen Pressechefs Gesandten von Ullein-Reviczky sehr bedeutsam. Auf wirtschaftlichem Sektor leisteten die Minister Nicki und Polyak wertvolle Annäherungsarbeit. Dazu kam die Entwicklung der Lage der beiderseitigen Volksgruppen. Anfängliche Erörterungen über den Geist der Gegenseitigkeit wurden bald durch die wesentlich ergiebigeren Tatsachen der Registrierung der ungarischen Partei in der Slowakei unter Führung des Abgeordneten Grafen Johann Esterházy als ungarische Volksgemeinschaft mit umfassenden Arbeitsmöglichkeiten und Ausschaltung aller Splittergruppen und Verzicht eines eventuellen Ausspielens mehrerer Gruppen gegeneinander ersetzt und in Ungarn durch die Genehmigung der Partei der slowakischen nationalen Einheit unter Führung von Dr. Emanuel Böhm. Der Aufenthalt des Gesandten von Ullein-Reviczky in der Hohen-Tátra, der herzliche Begegnung mit massgebenden slowakischen Staatsführern brachte, erhärtete beiderseits die Entschlossenheit zu einem Ausbau gut-

nachbarlicher Beziehungen. Demnächst wird Gesandter Gaspar zu einem Besuch in Budapest eintreffen und im Rahmen der Gesellschaft für Aussenpolitik einen Vortrag halten.

Die Zahl der ungarischen Volksgruppe in der Slowakei wird amtlich mit 1.8 v. H. der Bevölkerung angegeben, rund 58.000. Die Schätzungen der Volksgruppe selbst ergeben aber eine höhere Zahl. Etwa ein Drittel der ungarischen Volksgruppe lebt in und um Pozsony, ein weiteres Drittel in einer kleinen Volksinsel bei Nyitra, das übrige Drittel zerstreut im ganzen Land. Die Volksorganisation des Ungartums in der Slowakei ist vorzüglich und kann sich in ähnlicher Weise entfalten und betätigen, wie die deutsche Volksgruppe in der Slowakei. War es verständlich, dass die Ungarn in der Tschecho-Slowakei irredenta trieben, der Slowakei gegenüber fühlen sie sich zu Loyalität und Staatstreue verpflichtet. Sie verfügen über die Tageszeitung „Magyar Hirlap“ in Pozsony, mehrere Wochenblätter und Zeitschriften, haben einen eigenen Buchverlag, in der Pozsonyer ersten Sparkassa eine Volksbank, ein gut entwickeltes Schulwesen und zahlreiche andere Einrichtungen.

Die Zahl der slowakischen Volksgruppe in Ungarn wird mit 2.6 v. H. der Bevölkerung amtlich angegeben: 381.381. Schätzungen der Volksgruppe ergeben etwas mehr. Annähernd eine Viertel Million Slowaken leben im Oberland, etwa 100.000 in der Tiefebene, etwa 50.000 in der Batschka, der Rest verstreut. Eine Anzahl von Zusagen versprechen die völkische Entwicklung sicherzustellen. Im Stand des Schulwesens, der Organisation usw. sind gewisse Unterschiede zwischen den oberländischen und anderen Siedlungsgebieten gegeben. Vor kurzem hat die Partei der slowakischen nationalen Einheit mit der Arbeit begonnen, die Umgestaltung des Wochenblattes „Slovenska Jednota“ in eine Tageszeitung ist zugesagt, die Slowaken verfügen über eine eigene Bank, den St. Adalbert-Verein und verschiedene örtliche Vereinigungen. Die ungarische Regierung studiert seit 1938 die Frage der ungarländischen Slowaken und bereitet entsprechende Regelungen für ihre Stellung vor.

Die Beziehungen zwischen Ungarn und der Slowakei haben eine gute, entwicklungsfähige Unterlage auch in der heute im Kampf gegen die Sowjetunion sich offenbarenden Schicksalsgemeinschaft, in dem für Ungarn wie Slowaken gleich schicksalhaften Bekenntnis zum neuen Europa und seiner Ordnung.

Die Volksgruppen auf beiden Seiten, von denen nur Einfügung in die slowakische, bzw. ungarische Staatsidee gefordert wird und die zu unterdrücken, wie es Liberalismus und Demokratie taten, auf beiden Seiten entrüstete Ablehnung findet, sind eine wertvolle Brücke zwischen beiden Völkern und Staaten. Die immer günstigere Gestaltung der ungarisch-slowakischen Beziehungen ist ein Ausdruck des sich verwirklichenden europäischen Gemeinschaftsbewusstseins und sich gegenseitig anerkennenden Nachbarschaftsgefühles.

Bisheriges Ergebnis der Rumänisierung.

Die Ausschaltung der Juden aus dem rumänischen Wirtschaftsleben.

Das Hauptamt für Rumänisierung im Arbeitsministerium veröffentlicht Zahlenangaben über das bisherige Ergebnis der Rumänisierung des Personals in den Betrieben seit der Veröffentlichung des Rumänisierungsgesetzes. Nach diesen Angaben ist der Hundertsatz der Juden in der Moldau von 35.65 auf 26.11, in Siebenbürgen von 7.23 auf 6.10, in Muntenien von 4.5 auf 1.4, in Oltenien von 21 auf 9.3 und in der Dobrudscha von 6.5 auf 5.5 zurückgegangen.

Auf Grund von statistischen Unterlagen wird die Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben in der Zeit vom 16. November 1940 bis 31. Dezember 1941 nachgewiesen. Einleitend wird auch in dieser Verlautbarung auf dem Umstand hingewiesen, dass die ursprünglich erwarteten Erfolge auf dem Gebiet der Rumänisierung des Wirtschaftslebens auch dadurch zum Teil verteilt wurden, als sie die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen zur Verhinderung der Sabotage dieser Aktion nicht genügend angewandt werden konnten, dass also die Tarnung jüdischer Unternehmungen nicht wirksam genug bekämpft werden konnte. Als weiteres Hindernis bei den Bestrebungen zur Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben wird die Tatsache angeführt, dass sich die Juden in Handel und Industrie eine Position geschaffen hätten, die ihnen in kurzer Zeit nicht vollständig entrissen werden könne. Schliesslich müsse auch berücksichtigt werden, dass eine grosse Anzahl junger Beamter und Bankangestellter gegenwärtig an der Front ständen und

dass diese erst später in die Privatwirtschaft eingeschaltet werden können.

Die Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben Rumäniens kommt in folgenden Zahlen zum Ausdruck: in Bucur reşti gab es im November 1940 insgesamt 117.362 arische und 17.906 jüdische Arbeitnehmer. Ende 1941 war die Zahl der jüdischen Arbeitnehmer auf 9672 gesunken, die der arischen Beamten und Angestellten in Industrie und Handel auf 133.826 gestiegen, sodass der Prozentsatz der in der rumänischen Hauptstadt beschäftigten Juden von 13,20 auf 6,7 v. H. zurückgegangen ist. Aus diesen Zahlen ist gleichzeitig eine starke Zunahme der arischen Arbeitnehmer ersichtlich, was auf erhöhte Beschäftigung in den verschiedenen kriegswirtschaftlichen Betrieben zurückzuführen ist.

Nach Bucureşti folgt rein zahlenmässig Moldau mit 5961 jüdischen und 10.679 arischen Arbeitnehmern im November 1940. Diese Zahlen haben sich bis Ende 1941 auf 11.642 arische und 4568 jüdische Arbeitnehmer verändert, was einem prozentualen Rückgang der hier übermässig stark vorgedrungenen Ostjuden von 35.62 auf immerhin noch 28.11 v. H. entspricht. In Siebenbürgen und im Banat waren im November 1940 in Industrie- und Handelsunternehmungen 33.430 Arier und 3001 Juden beschäftigt, während Ende des vorigen Jahres 35.186 Arier und 2309 Juden gezählt wurden, was einem Rückgang der jüdischen Arbeitnehmer von 8.23 auf 6.10 v. H. entspricht. Muntenien hatte ohne Bucureşti zu Beginn der Rumänisierungsaktion 27.323 Arier und 1150 Juden als Arbeitnehmer in Industrie- und Handelsunternehmungen und am Ende des Jahres 1941 noch 245 Juden gegenüber 27.925 Ariern. Dies entspricht einem prozentualen Rückgang der Juden von 4,5 auf 1,04 Prozent. Oltenien mit verhältnismässig stark verjudeten Städten hatte im November 1940 631 Arier und 169 jüdische Arbeitnehmer in Industrie und Handel, während Ende 1941 insgesamt 1158 Arier und 122 Juden, also ein prozentualer Rückgang von 21 auf 9,3 v. H. verzeichnet werden konnte. Was die Dobrudscha anbelangt, so ist ein Rückgang der jüdischen Arbeitnehmer von 84 auf 56 und eine Zunahme der Arier von 1147 auf 1418 Personen zu verzeichnen gewesen. Prozentual sind die Juden hier mit 6,8 v. H. vertreten gewesen und auf 5,5 v. H. zurückgegangen. In ganz Rumänien (ohne Bessarabien, die Nordbukowina und den abge-

tretenen Teil Siebenbürgens) waren im November 1940 insgesamt 28.225 Juden (11,8 Prozent) gegenüber von 210.427 Arier (88,2 Prozent) beschäftigt. Diese Zahlen haben sich bis Ende 1941 in Prozentsätzen auf 92,87 Arier und 7,13 Prozent Juden verändert. Aus dem Wirtschaftsleben Rumäniens wurde mit dem 31. Dezember 1941 insgesamt 11.091 Juden ausgeschaltet, während man schätzungsweise mit einer weiteren Entlassung von 3000 Juden bis zur Gegenwart rechnen kann.

Die Zahl der Unternehmungen mit jüdischen Angestellten betrug Ende 1941 7647 Firmen. Nach einer diesbezüglichen Bestandaufnahme, die mit dem 28. Februar 1942 abgeschlossen wurde, hatten diese Unternehmungen insgesamt 213.526 Arbeitnehmer, davon 155.355 Arier (72,49 Prozent) und 3605 Juden (1,76 Prozent) als Arbeiter, ferner 41.877 Arier (19,81 Prozent) und 12.687 (5,94 Prozent) als Beamte.

Gesetzentwurf über die land- und forstwirtschaftlichen Liegen- schaften der Juden in Ungarn.

Der Gesetzentwurf besteht aus 18 Paragraphen, die in neun Kapitel zusammengefasst sind. Kapitel I, bestehend aus § 1, enthält die allgemeinen Bestimmungen, und zwar beginnend mit der grundsätzlichen Feststellung, dass die Frage, wer in bezug auf dieses Gesetz als Jude oder als Nichtjude zu betrachten sei, nach den einschlägigen §§ 9 und 16 des G.-A. XV: 1941, also nicht auf Grund der Bestimmungen des G.-A. IV: 1939 zu entscheiden ist.

Nach § 1 ist das Gesetz auch auf Handelsgesellschaften, Vereine und sonstige juristische Personen anzuwenden, wenn die Mehrheit der Leiter, der Direktion, des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder der Eigentümer des Standkapitals Juden sind, wenn einen grösseren Teil des Vermögens oder des Einkommens Juden oder Anstalten israelitischen Charakters besitzen oder beziehen. Der Ackerbauminister erhält die Ermächtigung, das Gesetz auf Aktiengesellschaften anzuwenden, die sich statutengemäss mit Forst- oder Landwirtschaft beschäftigen, wenn er im Einvernehmen mit dem interessierten Ressortminister feststellt, dass die Aktiengesellschaft unter der Leitung von Juden steht.

Kapitel II enthält im § 2 die Bestimmung, dass Juden land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaften, bzw. das Nutzungsrecht, an denselben weder durch ein Rechtsgeschäft noch durch Feilbietung erwerben können. In Klein- und Grossgemeinden dürfen Juden auch sonstige Liegenschaften nicht erwerben.

Kapitel III enthält in den §§ 3 und 4 die Bestimmungen über die Verpflichtung der Überlassung von Liegenschaften. Alle im Besitze oder im Eigentum von Juden stehenden Land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, deren Bestandteile und Akzessorien, sowie die auf diesen Liegenschaften sich befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Industriebetriebe und Betriebs-einrichtungen sind in Anspruch zu nehmen. Auch Viehstand und Geräte des jüdischen Eigentümers, Nutzniessers, oder Pächters können in Anspruch genommen werden, wenn es sich um Wein- oder Obstgärten über zehn, sonstige landwirtschaftliche Besitze über 500 Kat.-Joch handelt, ob sie nun Eigentum einer Person oder mehrerer Personen bilden und wofern sie einheitlich bewirtschaftet werden.

Auch die Immobilien der Juden in Klein- und Grossgemeinden werden herangezogen, selbst wenn sie nicht land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, ausgenommen das Wohnhaus, sowie der dazu gehörende Hof und Garten, bis zum notwendigen oder üblichen Ausmass.

Absatz 3 des § 3 lautet wie folgt: Die Verpflichtung zur Überlassung besteht nicht für industrielle Betriebsgebäude, die nicht zur Land- oder Forstwirtschaft gehören, sowie für die zur Fortsetzung des Betriebes notwendigen Höfe, Ladeplätze oder sonstigen Gebiete, diejenigen mitinbegriffen, die die für die Fortsetzung des Betriebes erforderlichen Bergwerksprodukte liefern. Über die Befreiung von der Inanspruchnahme entscheidet der Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Industrieminister.

Nach Abs. 4 des § 3 werden folgenden Kategorien von Juden land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaften bis zu hundert Kat.-Joch mit dem notwendigen Wohnhaus, Wirtschaftsgebäuden, Vieh und Geräten, ferner ein Baugrund bis zu 600 Quadratklafter belassen: die im Weltkrieg 1914–1918 zumindest die Goldene oder die Silberne Tapferkeitsmedaille zweimal, die III. Klasse des Eisernen Kronenordens mit den Schwertern oder als Stabsoffiziere eine noch höhere Auszeichnung mit den Schwertern erhielten, ferner die bis zu 75 Prozent Kriegsinvaliden sind,

schliesslich diejenigen, die in den Revolutionsjahren 1918 und 1919 ihr Leben aufs Spiel setzend, an den nationalen Bewegungen teilnahmen oder eine Freiheitsstrafe erlitten. Auf Ansuchen solcher Juden kann ihnen überdies noch ein Gebiet von 400 Kat.-Joch als lebenslängliche Pachtung belassen werden. Diese Begünstigung steht aber weder der Gattin noch den Nachkommen dieser Kategorien zu.

Abs. 5 bestimmt, dass auch diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Besitze in Anspruch genommen werden können, die durch die einschlägigen bodenbesitzpolitischen Bestimmungen des G.-A. IV: 1939 betroffen waren, nach dem 31. Dezember 1937 und vor dem 5. Mai 1939 ober an andere übertragen wurden, vorausgesetzt, dass der Eigentümer zur Überlassung verpflichtet wurde oder aber seiner Anmeldepflicht nicht nachkam. Ausgenommen sind die von nichtjüdischen Landwirten erworbenen Liegenschaften bis zu 50 Kat. Joch, sowie die landwirtschaftlichen Besitze von Pensionskassen oder Stiftungen, die zum grösseren Teile Nichtjuden oder nichtisraelitisch konfessionellen Anstalten gehören.

Nach Abs. 6 können Liegenschaften, die am 5. Mai 1939 (für die wiederangegliederten Gebiete sind entsprechende Stichtage bestimmt) Eigentum von Personen bilden, die unter die bodenbesitzpolitischen Bestimmungen des G.-A. IV: 1939 fielen ohne Berücksichtigung der im Abs. 4 enthaltenen Beschränkungen beansprucht werden, wenn das Eigentumsrecht in der Zwischenzeit auf einen Nichtjuden übertragen wurde. Ausgenommen sind Eigentumserwerbungen durch Feilbietung oder mit Genehmigung der Behörde.

Nach Abs. 7 besteht die Verpflichtung auch, wenn später ein Wechsel im Eigentum eingetreten ist, ausgenommen, wenn die Übertragung des Eigentums behördlich genehmigt wurde oder wenn der nach dem G.-A. IV: 1939 als Nichtjude zu betrachtende Eigentümer seine Liegenschaft binnen 60 Tagen von der Inkraftsetzung des Gesetzes gerechnet, an sein legitimes Kind oder Enkelkind überträgt, das als Nichtjude zu betrachten ist. Auf die Enkel kann aber nur die wertmässige Hälfte der Liegenschaft übertragen werden.

Nach Abs. 8 kann die Inanspruchnahme von Liegenschaften im Besitze von Handelsgesellschaften, Vereinen oder anderen juristischen Personen nur erfolgen, wenn die gesetzlichen

Voraussetzungen am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bestanden haben oder später eingetreten sind. Diese Begünstigung besteht aber nicht, wenn die betreffende Liegenschaft, wenn auch noch nicht rechtskräftig, bereits beansprucht wurde oder aber die gesetzliche Anmeldung nicht erfolgte. Diese Bestimmungen gelten aber nicht für Pensionskassen oder Stiftungen nichtjüdischen oder nichtisraelitisch-konfessionellen Charakters.

Abs. 9 enthält die Bestimmung, dass gegenüber Besitzern, die ausländische Staatsbürger sind oder juristischen Personen, die im Ausland ihren Sitz haben, die Entscheidung dem Ackerbauminister zusteht.

§ 4 bestimmt, dass die Liegenschaften einer jüdischen Person nicht in Anspruch genommen werden können, die, nach dem letzten Absatz des § 9 des G.-A. XV: 1941 mit Genehmigung des Justizministers, mit einer nichtjüdischen Person die Ehe schloss, vorausgesetzt, dass das Gesuch an den Justizminister bis zum 22. Mai 1942 eingereicht wurde, ferner derjenigen Halbjuden (G.-A. XV: 1941 § 9, letzter Absatz), die christlicher Konfession sind, vor dem 1. November 1941 mit einer nichtjüdischen Person die Ehe schlossen, sowie derjenigen, die ihre Liegenschaft von einem nichtjüdischen Grossvater oder Vater geerbt haben, den in der angeführten Gesetzesstelle vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen und mit keiner jüdischen Person verheiratet sind.

Kapitel IV (§ 5) enthält die Bestimmungen über die Vergütung, die, wie bereits berichtet, bis zu 10 Kronen Katastralreinertrag pro Krone 60 P. bis zu 15 Kronen Katastralreinertrag pro Krone 50 P und darüber hinaus pro Krone 40 P beträgt. Der Vergütungsbetrag wird errechnet, indem der Katastralreinertrag des Gebietes einer Kategorie durch die Jochzahl dividiert wird. Für Liegenschaften, die unter die Haussteuer fallen, werden 10 Pengő nach jedem Pengő der Steuerbasis bezahlt. In dem Vergütungsbetrag ist auch das Entgelt für Liegenschaften, die nicht unter die Bodensteuer fallen, für die Bestandteile und Akzessorien – die landwirtschaftlichen Gebäude und landwirtschaftlichen Industriebetriebe ausgenommen – mitinbegriffen. Bei der Errechnung der Vergütung kann der Betrag mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Gebäude bis zu hundert Kat.-Joch um 20, bis tausend Kat.-Joch um 15 und über tausend Kat.-Joch um 10 Prozent erhöht werden. Für forstwirtschaftli-

che Besitze wird im allgemeinen das Zwanzigfache des reinen Jahresertrages bezahlt, für alle anderen Liegenschaften, Bestandteile, Betriebe und Einrichtungen der Forstwirtschaften wird die Vergütung im Wege einer Schätzung bestimmt. Gegen die Festsetzung des Schätzwertes kann die Berufung an einen Sachverständigenausschuss eingelegt werden. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, eines wird vom Ackerbauminister, eines vom Verpflichteten und eines vom Präsidenten der Budapester Ingenieurkammer ernannt.

Die Vergütung wird mit dreieinhalb Prozent in dreissig Jahren amortisiert und zwar durch Obligationen, die auf Sperrkonti verwaltet werden. Für den fundus instructus wird die Vergütung in barem auf Sperrkonto bezahlt; nach forstwirtschaftlichen Liegenschaften, die sich im Besitze von Juden befinden, die nach § 2 des G.-A. IV: 1939 als Ausnahmen zu behandeln sind, kann die Vergütung bis zu 20.000 Pengő, nach sonstigen Liegenschaften bis zu 50.000 Pengő in barem bezahlt werden.

Abs. 4 des § 7 enthält wichtige Übergangsbestimmungen für Liegenschaften, die auf Grund des zweiten Judengesetzes bereits in Anspruch genommen worden sind. Wurde die Vergütung nach solchen Liegenschaften schon festgesetzt, aber noch nicht zur Gänze bezahlt, so ist die Vergütung nach dem neuen Gesetz zu bezahlen. Ist die festgesetzte Vergütung niedriger, so ist dieser Betrag massgebend, die bereits ausgezahlten Beträge können aber nicht zurückgefordert werden. Für die noch nicht bezahlten Teile der Vergütung nach solchen Liegenschaften sind aber die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 8 enthält die Bestimmung, dass wofern gemäss § 3 Liegenschaften in Anspruch genommen werden, die sich bereits im Besitze von Nichtjuden befinden, diesen der volle und wirkliche Wert gemäss den früheren bodenbesitzpolitischen Gesetzen bei der Übernahme bar bezahlt werden muss.

Kapitel VI enthält die Bestimmungen über die Rechtsmittel. Nach § 10 ist eine Beschwerde an die kgl. Gerichtstafel zugelassen über die Frage, ob die Liegenschaft überlassen werden muss oder nicht, ob die Vergütung den Bestimmungen des Gesetzes entspricht oder nicht. In bezug auf die Höhe des Schätzwertes kann man nur die Erhöhung des Schätzwertes bis zu dem durch den Sachverständigenausschuss festgesetzten Betrag verlangen. Die Beschwerde unterbricht nicht die grundbücher-

liebe Übertragung der herangezogenen Liegenschaften. Sollte die kgl. Tafel die Inanspruchnahme als nicht zulässig erklären, so kann der Gegenwert der bereits übertragenen Liegenschaften oder verwendeten Mobilien nur im Klagewege gefordert werden.

Kapitel VII (§ 12) verpflichtet die jüdischen Eigentümer, Nutzniesser und Pächter, den landwirtschaftlichen Betrieb in dem üblichen Stande zu erhalten, alle notwendigen Arbeiten insolange verrichten zu lassen, als nicht die Liegenschaften im Besitz genommen werden. Sollte der jüdische Besitzer die Ernte nicht mehr selbst einbringen, gebührt ihm eine besondere Entschädigung für Arbeit, Saatgut und sonstige Auslagen. Bei vorsätzlicher Schädigung, Vernichtung oder Veräusserung wird der Betrag der Vergütung entsprechend herabgesetzt.

Kapitel VIII (§ 13) bestimmt, dass land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften, Abholzungsrechte und die Exploitation sonstiger Forstprodukte nur mit Zustimmung des Ackerbauministers Juden übertragen werden können. Pachtverträge mit Juden können auch gekündigt werden, wenn sie auf eine bestimmte Zeit geschlossen worden sind, in solchen Fällen kann der Pächter den Ersatz seines wirklichen Schadens sowie der Investitionen fordern. Der Eigentümer hat das Recht, 60 Tage vor Erlöschen des Vertrages die Übernahme des im Besitze des Pächters befindlichen Viehstandes und der Geräte zur Gänze oder teilweise zu beanspruchen. Sollte eine Vereinbarung über den Kaufschilling nicht zustandekommen, gebührt dem Pächter der volle und wirkliche Wert, den er im ordentlichen Gerichtswege fordern kann. Der Gegenwert kann in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung in sechs gleichen Jahresraten beglichen werden.

Kapitel IX enthält eine lange Reihe von Übergangsbestimmungen, von denen die folgenden hervorzuheben sind: der Ackerbauminister kann die Liquidierung von Aktiengesellschaften anordnen, die sich mit Land- und Forstwirtschaft beschäftigen. In solchen Fällen kann der Ackerbauminister den nichtjüdischen Aktienbesitzern ein Vorkaufsrecht einräumen. Gewisse forstwirtschaftliche Besitze können zur Ergänzung der ärarischen Forste für Landesverteidigung oder für Naturschutz beansprucht werden. Im Interesse der Kontinuität der Produktion kann der Ackerbauminister die beanspruchte Liegenschaft dem Verpflichteten in Pacht geben. Zur Tilgung von Hypothekendarlehen kann den zur Überlassung verpflichteten Eigentümern die Genehmi-

gung erteilt werden, die Liegenschaft oder einen angemessenen Teil zur Begleichung des Hypothekendarlehens zu veräussern.

§ 15 lautet: Unter landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Liegenschaft sind Realitäten welcher Art immer zu verstehen, mit Ausnahme von Liegenschaften, die Fabriks-, Bergwerks- oder Industriebetrieben oder Badeanlagen dienen, alle im Weichbild einer Stadt gelegenen Liegenschaften, alle im Weichbild von Klein- und Grossgemeinden gelegenen bebauten Liegenschaften, die nicht zu den auf dem eigenen Besitze geführten landwirtschaftlichen Betrieben des Eigentümers gehören. Dagegen sind als land- bzw. forstwirtschaftliche Liegenschaften zu betrachten diejenigen Liegenschaften, auf denen land- oder forstwirtschaftliche Rohstoffe zwecks fabrikmässiger oder gewerblicher Verarbeitung erzeugt, auf denen die zur Versorgung der Angestellten von Fabriken, Bergwerken, Industrieanlagen oder Badegästen notwendigen Produkte hergestellt werden, selbst wenn sie zum Betriebe von Fabriken, Bergwerken, Industrie- oder Badeanlagen gehören oder im Weichbild einer Stadt liegen.

Der Gesetzentwurf wird durch einen umfangreichen Motivenbericht ergänzt, dessen erster, allgemeiner Teil, eine zusammenfassende Darstellung der Wirtschaftstätigkeit der Juden in Ungarn, sowie eine statistische Analyse ihrer Besitzerwerbungen enthält. Es wird in diesem ersten Teil auch begründet, warum die einschlägigen bodenbesitzpolitischen Bestimmungen des G.-A. IV: 1939 durch neue klar umrissene Rechtsnormen ersetzt werden müssen.

Der zweite Teil des Motivenberichtes enthält Erklärungen und Erläuterungen zu jedem einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes, mit nützlichen, vielfach unentbehrlichen Fingerzeigen für Gerichte und Verwaltungsbehörden in bezug auf die Zielsetzungen der Gesetzgebung.

Das bulgarische Gesetz zum Schutz der Nation.

Auch in Bulgarien erschien ein Gesetz zur Regelung der Judenfrage.

Im bulgarischen „Gesetz zum Schutz der Nation“ wird zuerst der Begriff Jude festgestellt. Als „Person jüdischer Abstammung“ gilt jeder, der wenigstens einen jüdischen Elternteil hat. Dabei werden jedoch solche Personen nicht als von jüdi-

scher Abstammung betrachtet, die in Ehen zwischen zum Christentum übergetretenen Personen jüdischer Abkunft und Personen bulgarischer Abstammung geboren wurden oder werden, falls diese Ehen zur Zeit der Veröffentlichung des Gesetzes bereits bestanden. Ferner müssen solche Kinder das Christentum als erste Religion angenommen haben oder annehmen. Weitere Ausnahmen gelten für solche Personen jüdischer Abkunft, auch für J den mit zwei volljüdischen Elternteilen, die in Bulgarien geboren wurden, ihren Wohnsitz ununterbrochen in Bulgarien hatten, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bulgarische Untertanen waren und bis zum 1. September 1940 getauft wurden, ebenso für alle Juden und Jüdinnen, die bis zum 1. September 1940 sich mit einem Bulgaren oder einer Bulgarin verheirateten und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes das Christentum annahmen.

Der Begriff „Jude“ wird also im wesentlichen nicht vom Rassischen her, sondern vom Konfessionellen her gesehen und bestimmt. Da das bulgarische Judentum die herannahende Gefahr selbstverständlich schon in den Jahren vor 1941 witterte, hatte sich bis zum Stichtag des 1. September 1940 die Anzahl der Mischehen bedeutend erhöht, weit mehr aber noch die Anzahl der Taufen, so dass in Bulgarien viele, die rassisch gesehen Voll- oder Halbjuden sind, vom Gesetz zum Schutze der Nation nicht betroffen werden und als Bulgaren gelten. Ihre Zahl ist nicht bekannt.

Für diejenigen, die nach dem Wortlaut des Gesetzes „Personen jüdischer Abstammung“ sind, wird nun eine Reihe von zum Teil einschneidenden Beschränkungen verfügt. Sie mussten sich im Verlauf eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der Polizei melden, um registriert zu werden. Sie mussten ihre etwa bulgarisierten Namen wieder auf die alte, jüdische Form zurückleiten, worüber die Behörden eine strenge Kontrolle führen, und Namensänderungen sind ihnen nicht gestattet. Wenn sie sich taufen lassen, wird ihr ehemaliger jüdischer Name im Bevölkerungsregister weiter geführt, ebenso der Mädchenname jüdischer Frauen, die mit Bulgaren verheiratet sind. Sie können nicht bulgarische Staatsbürger werden, abgesehen von Ehefrauen jüdischer Herkunft, welche die Staatsbürgerschaft des Mannes teilen. Sie dürfen nicht in Ausschüsse von Vereinigungen mit ideellen Zielen gewählt werden oder müssen solche Ämter niederlegen; sie können überhaupt keine amtliche Stellungen be-

kleiden oder in Unternehmungen und Instituten, an denen die Öffentlichkeit Anteil hat, beschäftigt werden. Sie können nur zum Arbeitsdienst in besonderen Arbeitstruppen einberufen werden. Nach Inkrafttreten des Gesetzes dürfen sie Personen bulgarischer Herkunft nicht mehr heiraten noch ausserehelichen Umgang mit ihnen haben; auch dürfen sie kein bulgarisches Hauspersonal beschäftigen. In Schulen sind sie nur in einer Anzahl zugelassen, die das Volksbildungsministerium bestimmt und auch dies nur dann, wenn keine bulgarischen Bewerber vorhanden sind. Ihren Wohnsitz dürfen sie ohne Genehmigung der Polizeidirektion nicht wechseln; in Sofia dürfen in Zukunft keine weiteren Juden ihren Wohnsitz nehmen. Es folgt dann ein wichtiger Punkt, der als einziger des Gesetzes bisher noch nicht zur Anwendung kam und der dem Ministerrat auf Antrag des Innenministers das Recht gibt, Juden den Aufenthalt in bestimmten Dörfern und Städten oder in Teilen von ihnen zu untersagen und neue Wohnsitze für die betroffenen Juden zu bestimmen. Hier bleibt also für die Zukunft ein ähnlicher Weg offen, wie ihn die Slowakei zur Regelung der Judenfrage beschritt. Sie müssen ihren Grundbesitz, ausgenommen den Grundbesitz in Kurorten, an den Staat oder an Bulgaren bzw. an Gesellschaften mit rein bulgarischem Kapital verkaufen.

Für ihre Tätigkeit in Wirtschaft und Gewerbe gilt der Numerus clausus, d. h. in den freien Berufen, dem Handel mit Ausnahme des ambulanten Handels und der Industrie dürfen sie nur so viel Stellen annehmen, als dem Prozentsatz der jüdischen Bevölkerung im Lande entspricht. Jüdische Kapitalbeteiligung in einigen Wirtschaftszweigen kann der Ministerrat ganz oder teilweise einschränken. Um die Durchführung dieser Bestimmungen zu ermöglichen, haben sie derartige Kapitalanlagen anzumelden und unter die Kontrolle der Nationalbank zu stellen. Sie können nicht Besitzer, Aktionäre oder Kapitalhaber an Lehr-Instituten, Theatern, Kinos, Zeitungsverlagen, Film- und Grammophonfabriken, Unterhaltungslokalen, Hotelunternehmungen, Rüstungsfabriken und Rüstungshandelsfirmen sein und dürfen an Kreditgesellschaften mit höchstens 49% des Kapitals und der Stimmen beteiligt sein. In all den genannten Unternehmungen dürfen sie keine leitende Stellung haben, als vereidigte Sachverständige oder Kommissionäre dürfen sie nicht fungieren, mit Wertpapieren und Edelmetallen nicht handeln, keine Apotheken und Drogerien besitzen usw.

Das Gesetz zum Schutze der Nation kennt schliesslich noch eine weitere Gruppe von Juden, die zwar nicht von allen, aber doch von der Mehrzahl der einschränkenden Bestimmungen ausgenommen sind. Das sind solche Juden, die Kriegsfreiwillige waren oder Kriegsinvaliden sind oder mit Tapferkeitsorden ausgezeichnet wurden. Ferner werden Personen jüdischer Herkunft, die Kriegswaisen sind, „im Wettbewerb mit anderen Personen jüdischer Herkunft“ anderen Juden vorgezogen. Es handelt sich hier also um die sogenannten „privilegierten Juden“, die zwar nicht bulgarische Staatsbürger werden und keine öffentlichen Ämter bekleiden können, auch Bulgaren oder Bulgarinnen nicht heiraten und kein bulgarisches Dienstpersonal halten dürfen, denen schliesslich ihr Kapitalsanteil an gewissen Wirtschaftszweigen entzogen und der Besitz von mehr als 49% des Kapitals und der Stimmen bei Kreditgesellschaften nicht gestattet wird, die aber im übrigen alle Rechte geniessen, die das Gesetz den übrigen Juden versagt.

Gerade hinsichtlich dieser „privilegierten“ Juden konnten nun die Bestimmungen des Gesetzes nicht so durchgeführt werden, wie das dem Innenministerium vorgeschwebt hatte; und zwar deshalb, weil der Oberste Verwaltungsgerichtshof in Sofia den betreffenden Stellen des Gesetzes eine andere Auslegung gab. Während nämlich das Innenministerium diesen privilegierten Juden nur bei der Besetzung der dem Judentum auf Grund des Numerus clausus zustehenden Stellen den Vorrang vor anderen, nicht privilegierten Juden geben wollte, erklärte der Verwaltungsgerichtshof, dass den privilegierten Juden Stellen ausserhalb des Numerus clausus zustehen. Darüber, wer als privilegierter Jude zu betrachten ist, entscheidet, das ist wichtig festzustellen, nicht das Innenministerium, sondern das Gericht. Ausserdem erklärte der Oberste Verwaltungsgerichtshof, die Bestimmungen des Gesetzes, wonach Anträge auf die Erteilung dieser Privilegien bis zum 1. Juli des Vorjahres einzureichen seien, für ungesetzlich. Solche Anträge können vielmehr laufend gestellt werden und werden noch immer gestellt, da sich so mancher Jude doch noch diese Ausnahmestimmungen zunutze zu machen weiss, wenn auch das Nachdenken darüber, wie das zu bewerkstelligen sei, und das Auffinden von Wegen dazu oft lange Zeit in Anspruch nimmt. So erklärt es sich, dass die Liste der privilegierten Juden, die je nach den beim Gericht einlaufenden

Anträgen festgesetzt wird, gewachsen ist und noch immer wächst und zur Zeit den Stand von etwa 1000 erreicht hat, wobei es sich fast ausschliesslich um die reichsten jüdischen Schichten und fast nie um die ärmeren handelt. Ein Blick auf die amtliche Liste über die Anwendung des Numerus clausus zeigt, wie sehr diese Auslegung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes den ursprünglichen gedachten Sinn des Gesetzes verschoben hat. In den freien Berufen etwa waren vor dem Gesetz 521 Personen tätig, die auch im Sinne des Gesetzes Juden waren - die übrigen, die im russischen Sinne Juden sind, können, wie gesagt, zahlenmässig derzeit nicht erfasst werden, woran bei den nun folgenden Zahlen über die jüdische Bestellung an den einzelnen Berufen stets zu denken ist. Nach dem Numerus clausus kamen den Juden statt jener 521 nur 76 Stellen zu. Die Gerichte anerkannten aber 71 Juden als privilegiert, so dass in den freien Berufen statt 76 noch 149 Juden tätig sind, also nahezu das Doppelte. Im Getreidehandel wuchs so die Anzahl der jüdischen Händler um mehr als das Vierfache, im Bekleidungs-gewerbe um mehr als das Zweieinhalbfache, in der Gruppe Hausbedarf um das Viereinhalbfache, in der Gruppe Bau- und Brennmaterialien um mehr als das Dreifache, im Papierhandel fast um das Vierfache, in der Gruppe „Vermittlung und Vertretung“ fast um das Fünffache, im Export ebenfalls fast um das Fünffache, im Handel überhaupt um die Hälfte. Dabei bemühte sich das Innenministerium, wie sich aus den amtlichen Zahlen ergibt, den Anteil der nichtprivilegierten Juden möglichst noch um einige Punkte unter die durch den Numerus clausus vorgesehene Zahl zu senken. Am stärksten zeigt sich der Einfluss der Anerkennung der privilegierten Juden bei der doch entscheidend wichtigen Gruppe der Industriellen. Nach dem Numerus clausus hätte es in ganz Bulgarien nur noch einen einzigen jüdischen Fabrikbesitzer geben dürfen, in Wirklichkeit gibt es jedoch derzeit 29.

Abgesehen von diesen Umständen, die nicht auf das das Gesetz durchführende Ministerium, sondern auf die Rechtssprechung zurückzuführen sind, schränkt die Handhabung des Gesetzes die Bewegungsfreiheit der Juden soweit ein, wie es sein Wortlaut eben gestattet. Die 20%-ige Kopfsteuer für die Juden ergab fast 575 Millionen Lewa, doch besteht genügend Grund zu der Annahme, dass noch viele Vermögenswerte den Behörden verheimlicht wurden. Gründliche Nachprüfungen werden

durchgeführt und eine grosse Reihe von Juden wurde wegen falscher Deklaration bereits festgenommen oder bestraft. Die Polizei ihrerseits ordnete, da das Gesetz ein Verbot des Lokalbesuchs für Juden nicht gestattet, auf Grund der Verkehrsbestimmungen an, dass Juden der Verkehr auf den Strassen von 9 Uhr abends an bis zum Beginn der Arbeitszeit nicht gestattet ist; von diesem Verbot werden generell auch die privilegierten Juden betroffen. Ausnahmen sollen nur da gemacht werden, wo die Berufspflicht das Betreten der Strassen nächtllicherweise unumgänglich notwendig macht, wie etwa bei Ärzten. Diese Bestimmungen werden jetzt schärfer gehandhabt als früher, ebenso die Bestimmung, dass Juden nicht ohne Erlaubnis der Polizeidirektionen verreisen dürfen; wurden Reisen von Juden früher praktisch nur registriert, so werden sie jetzt grundsätzlich und ohne Vorliegen dringender Gründe nicht mehr erlaubt. Telefone und Rundfunkapparate wurden den Juden ebenfalls zur Gänze entzogen, wiederum abgesehen von Ärzten usw.

Bei all dem ergibt sich auch aus der bulgarischen Judengesetzgebung, dass grundsätzlich notwendige und fruchtbare Regelungen dieses dringenden Problems nicht auf konfessioneller, sondern lediglich auf rassischer Grundlage zu erreichen sind.

Decret-Lege

pentru modificarea unor dispozițiuni din legea pentru crearea zonelor militare și pentru măsurile necesare apărării țării.

D E C R E T E - L E G I
Ministerul Apărării Naționale.

Lege Nr. 279.

ANTONESCU

Mareșal al României și Conducătorul Statului

Având în vedere raportul D-Lui ministru secretar de Stat la Departamentul Apărării Naționale Nr. 25.888 din 31 Martie 1942;

În baza dispozițiilor decretelor-legi Nr. 3052 din 5 Septembrie și Nr. 3072 din 7 Septembrie 1940,

Am decretat și decretăm:

DECRET-LEGE

pentru modificarea unor dispozițiuni din legea pentru crearea zonelor militare și pentru măsurile necesare apărării țării.

Art. 1. – Dispozițiunile art. 14. din alin 2. și art. 16 din legea pentru crearea zonelor militare și pentru măsurile necesare apărării țării din 16 Decembrie 1938, se modifică precum urmează:

Art. 14. alin. 2. – Aceleași obligațiuni le au toți ceilalți proprietari de asemenea terenuri, în schimbul unei indemnizațiuni anuale care nu va putea depăși în niciun caz venitul acelor terenuri înscrise în matricolele fiscale. Indemnizațiunea se va fixa de Ministerul Apărării Naționale, dacă ea a fost fixată la o sumă inferioară venitului înscris în roluri, proprietarul nemulțumit se va adresa tribunalului, care – în camera de consiliu – va fixa indemnizația.

Art. 16. – În caz de vânzare, Statul, prin Ministerul Apărării Naționale, are drept de preemțiune pentru toate imobilele situate în zonele militare.

Dreptul de preemțiune al Statului se exercită în următoarele condițiuni:

1. Proprietarul care voiește a vinde, va încunoștiința Ministerul Apărării Naționale de intențiunea sa și condițiunile în care înțelege a vinde printr'o notificare ce-i va trimite prin Corpul de portărei. Prețul vânzării nu poate fi decât în numerar.

Notificările făcute nu vor putea fi retrase sau modificate în termenul în care Ministerul își poate exercita dreptul de preemțiune.

În termen de 3 luni, socotite dela primirea notificării, Ministerul Apărării Naționale va comunica proprietarului, prin portărei dacă înțelege să cumpere. Dacă în acest termen Ministerul nu răspunde sau răspunde că nu cumpără, proprietarul poate vinde oricui care poate dobândi bunuri în zonele militare, cu condițiunea ca vânzarea să se efectueze în șase luni dela notificare. Trecut acest termen fără ca vânzarea să se facă, notificarea proprietarului se perimă și imobilul rămâne în situațiunea anterioară notificării.

2. Dacă Ministerul Apărării Naționale socotește că prețul sub care vânzarea se oferă, este superior valorii reale a bunului, se va proceda la exproprierea pentru cauza de utilitate publică a bunului oferei spre vânzare. Exproprierea va fi declarată prin jurnalul Consiliului de Miniștri, după propunerea Ministerului Apărării Naționale, în condițiunile titlului VII din legea de expropriere pentru cauză de utilitate publică.

Jurnalul Consiliului de Miniștri va trebui publicat în Monitorul Oficial, înăuntrul termenului de trei luni, socotit dela data notificării.

3. În caz de vânzare la licitație publică, instanța înaintea căreia are loc vânzarea, va trimite din oficiu Ministerului Apărării Naționale o înștiințare, arătând data și condițiunile vânzării. Vânzarea nu va putea avea loc decât trei luni dela data când instanța a încunoștiințat Ministerul.

Dacă Ministerul Apărării Naționale voiește să dobândească bunul scos la licitație, se va proceda la exproprierea lui, după procedura arătată la Nr. 2.

Sub sancțiunea nulității, nimeni nu poate dobândi, sub orice titlu, prin acte între vii, bunuri imobile sau drepturi asupra

acelorași bunuri, situate în zonele militare, decât dacă în prealabil este autorizat de Ministerul Apărării Naționale.

Dacă într'o succesiune se găsesc imobile situate în zonele militare, încreierile de trimitere în posesie, respectiv deriziunile de predarea succesiunii, se vor comunica Ministerului Apărării Naționale.

Ministerul va hotărî dacă acordă sau refuză moștenitorului autorizațiunea de a stăpâni imobilele din zona militară. Hotărârea Ministerului va fi comunicată instanței, în termen de 3 luni dela comunicarea încheierii de trimitere în posesie, respectiv a deciziei de predarea succesiunii.

În cazul când autorizațiunea este refuzată, moștenitorul este obligat să-și lichideze drepturile, în termen de 3 ani dela data când încunoștiințarea Ministerului a ajuns la instanță. Dacă în acest termen moștenitorul nu a vândut drepturile sale, ministerul poate, fie să procedă la exproprierea bunurilor, fie să ceară parchetului să urmărească vânzarea la licitație publică a bunurilor moștenitorului, situată în zona militară.

Sub sancțiunea nulității contractului, locatarul unui imobil situat în zona militară trebuie să aibă autorizațiunea prealabilă a Ministerului Apărării Naționale.

La închirierea sau arendarea acestor imobile, Statul, prin Ministerul Apărării Naționale are un drept de preferință pe care-l va executa în termen de 30 zile dela notificarea actului respectiv.

Art. 2. – Dreptul de preemțiune la vânzările prin licitație publică, ce au avut loc între 16 Decembrie 1938 și data intrării în vigoare a acestei legi, poate fi exercitat de Ministerul Apărării Naționale, în termen de 3 luni, socotit dela intrarea în vigoare a prezentei legi.

Ministerul Apărării Naționale este obligat, sub sancțiunea decăderii din beneficiul legii, să depună în termenul prevăzut de alineatul precedent, la instanța care a efectuat vânzarea, recipisa Cassei de Depuneri și Consemnațiunii constatând consemnarea sumei plătită de adjudecatar, drept preț al vânzării, taxa portareilor și impozitul proporțional.

Instanța judecătorească constatând depunerea sumei, va statua că statul este substituit adjudecatarului și va ordona ca sumele să fie liberate adjudecatarului.

Dat în București, la 1 Aprilie 1942.

ANTONESCU

Mareșal al României și Conducătorul Statului

Ministerul Apărării Naționale

General de Divizie CONSTANTIN PANTAZI

Nr. 944.

Raportul D-lui ministru al apărării naționale către Dl. Mareșal Ion Antonescu, Conducătorul Statului.

Domnule Mareșal,

Conform dispozițiilor decretelor-legi Nr. 3.052 din 5 Septembrie și Nr. 3.072 din 7 Septembrie 1940;

